

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) § 2 Nr. 3, § 19 Abs. 2 Nr. 1,
§ 25; BGB §§ 683, 670, 679, 1004

Tritt durch das teilweise Einbrechen eines während des letzten Weltkrieges im Rahmen des Luftschutz-Führerprogrammes errichteten öffentlichen Luftschutzstollens Gefahr für Leben oder Gesundheit von Teilnehmern am öffentlichen Verkehr über dem Stollen ein und ließ der Grundstückseigentümer deswegen den Stollen verfüllen, so kann er Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

BGH, Urt. v. 19. Juni 1963 - V ZR 226/62 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

V ZR 226/62

Verkündet
am 19. Juni 1963
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch die Ober-
finanzdirektion S [REDACTED] - Bundesvermögens- und Bauabteilung -
in S [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt S [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
28. Februar 1962 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

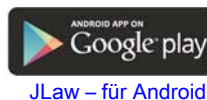
Im Jahre 1944 wurde in dem Berghang entlang der Nordseite der Pragstraße in S [REDACTED] eine größere Stollenanlage geschaffen, die bei Fliegerangriffen dem Schutz der in den benachbarten Industriebetrieben Beschäftigten und der in der Nähe wohnenden Zivilbevölkerung diente. Die als Pionierstollen bezeichnete Anlage verläuft u.a. auch unter dem der Klägerin gehörenden Flurstück Nr. 889, über das eine dem öffentlichen Verkehr dienende Staffel von der Glockenstraße zu der benachbarten Züricher Straße hinaufführt. Nach Kriegsende wurden die Stolleneingänge auf Befehl der Besatzungsmacht zugeschüttet (genauer: durch Sprengung verschlossen). Als im Jahre 1958 bei der Stollenanlage mehrere Erdeinbrüche erfolgten, entschloß sich die Klägerin, unter der genannten Staffel den Stollen ausfüllen zu lassen. Die Arbeiten wurden auf Grund einer Ausschreibung von der Firma August W [REDACTED] in S [REDACTED] um den Betrag von 14 333,06 DM ausgeführt.

Mit Schreiben an die Oberfinanzdirektion S [REDACTED] vom 17. Dezember 1958 und 9. September 1959 meldete die Klägerin gemäß §§ 26 ff AKG einen Anspruch in der genannten Höhe an. Mit Bescheid vom 2. Oktober 1959 lehnte die Oberfinanzdirektion die Erfüllung des Anspruchs mit der Begründung ab, daß es sich bei der seinerzeitigen Luftschutzmaßnahme um eine gemeindliche Aufgabe gehandelt habe, das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland in keinem Zeitpunkt Eigentümer der Anlage gewesen seien und daß weder dem Reich noch dem Bund die Wartung und Unterhaltung der Anlage obgelegen habe.

Mit Schriftsatz vom 16. Februar 1960, der am 2. März 1960 bei Gericht eingekommen und am 17. März 1960 der Beklagten zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellt worden ist, hat die Klägerin den angemeldeten Anspruch nebst 4 % Prozeßzinsen eingeklagt. Sie hat geltend gemacht, die Stollenanlage sei nicht in Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe, sondern im Auftrag und auf Kosten des Deutschen Reiches errichtet worden. Ihre Wartung und Unterhaltung sei gleichfalls Sache des Reiches gewesen. Die Einbrüche, die erfolgt seien, weil sich niemand um die Anlage gekümmert habe, hätten eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Passanten dargestellt, weshalb die von der Klägerin veranlaßten Sicherungsmaßnahmen unaufschiebbar gewesen seien. Für die Begründetheit des eingeklagten Anspruchs sei allein entscheidend der Umstand, daß das Deutsche Reich als seinerzeitiger Bauherr die Ursache für die Erdeinbrüche gesetzt habe und deshalb als Störer im Sinn des § 1004 BGB angesehen werden müsse.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung des genannten Betrages nebst Zinsen seit Klagerhebung zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen: Sie wisse nicht, ob der Stollen in der Pragstraße seinerzeit im Auftrag und auf Kosten des Deutschen Reiches errichtet worden sei. Es sei nämlich auch vorgekommen, daß Luftschutzkeller ohne Auftrag des Reiches von Gemeinden und Parteidienststellen errichtet worden seien. Die Unterhaltung des Stollens sei nicht Aufgabe des Deutschen Reiches gewesen. Habe es sich bei der Anlage um einen öffentlichen Sammelschutzraum gehandelt, so sei die Stadt, also die Klägerin selbst, für die bauliche Unterhaltung des Stollens verantwortlich gewesen. Habe es sich um einen privaten Schutzraum gehandelt, so habe der Eigentümer desselben für die Wartung sorgen müssen. Das ergebe sich aus § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes vom 31. August 1943 (RGBl I 506) in

Verbindung mit einigen Erlassen zu dieser Gesetzesbestimmung.

Das Landgericht hat die Akten eines im Jahre 1951 bei ihm anhängig gewesenen Prozesses H. [REDACTED] gegen E. [REDACTED] - 1 O 172/51 - beigezogen und mit Zustimmung beider Parteien eine darin niedergelegte Zeugenaussage des Diplomingenieurs Werner K. [REDACTED], der während des Krieges Leiter des Städtischen Tiefbauamts gewesen ist, verwertet. Der Zeuge hatte ausgesagt, daß die Erstellung des Stollens in der Pragstraße ebenso wie der Bau der anderen öffentlichen Stollen und Bunker im Stadtgebiet im Auftrag und auf Kosten des Reiches erfolgt sei. Der Etat des Städtischen Tiefbauamtes sei von dem Stollenbau in der Pragstraße überhaupt nicht berührt worden.

Mit Urteil vom 24. August 1961 hat das Landgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Es hat ausgeführt, der Anspruch sei gemäß § 1004 BGB, § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG begründet. Die Beklagte sei als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs, das den Stollen, eine rechtlich selbständige Sache im Sinn des § 90 BGB, erstellt habe, gemäß Art. 134 Abs. 1 GG Eigentümerin desselben geworden und als solche gemäß § 1004 BGB zur Gefahrenabwehr verpflichtet gewesen. Da diese Pflicht von der Klägerin erfüllt worden sei, könne sie gemäß §§ 683, 670 BGB Aufwendungsersatz verlangen.

Mit der Berufung hat die Beklagte insbesondere geltend gemacht, das Landgericht habe außer acht gelassen, daß das Deutsche Reich nicht den Willen gehabt habe, an den Stollengrundstücken zu irgend einer Zeit das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht zu erwerben. Der zuständigen Dienststelle des Reiches sei es nur darum zu tun gewesen, daß die Grundstückseigentümer die Untertunnelung so lange dulden,

als für die Pionierstollen ein Bedürfnis bestand, also längstens bis Kriegsende.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Berufungsgericht führt aus:

I. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei zulässig.

1. Durch die Zuschüttung habe die Stollenlage ihre frühere hoheitliche Bindung verloren, so daß die Klage keinen unzulässigen Angriff gegen einen Staatshoheitsakt bedeute, abgesehen davon, daß nicht die Beseitigung des unbrauchbar gewordenen Stollens verlangt werde, sondern Geldersatz für Aufwendungen, die zur Behebung der von dem Stollen ausgehenden Gefahren gemacht worden seien.

2. Auch nach dem Lastenausgleichsgesetz sei der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen. Zweifelhaft möge schon sein, ob der für die Anwendung des § 13 Abs. 3 LAG zu fordernde unmittelbare Zusammenhang mit bestimmten Einzelereignissen im Verlauf des Krieges (BGHZ 18, 253) bestehe. Aber auch bei unterstellter Bejahung dieser Frage hinsichtlich der Errichtung des Stollens wegen gezielter Bombenangriffe auf die benachbarte Industrie handle es sich doch um keinen Kriegsschaden im Sinn des Lastenausgleichsgesetzes, da nach BGHZ 18, 253, 265 auf § 1004 BGB gestützte Beseitigungsansprüche von dem Bereich der Lasten-

ausgleichsleistungen grundsätzlich ausgenommen seien und ebenso dann ein wegen Nichterfüllung der Beseitigungspflicht geltend gemachter Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

II. 1. Durch die Errichtung des Pionierstollens sei das Eigentum an den von den Grabarbeiten betroffenen Grundstücken beeinträchtigt worden, insbesondere sei die Gefahr entstanden, daß der nur provisorisch errichtete Stollen einbreche und daß dadurch die Begehung der Grundstücke erschwert oder unmöglich gemacht werde. Die Beeinträchtigung habe, solange der Stollen seiner Zweckbestimmung gedient habe, den Eigentümern keinen Abwehranspruch gegeben, weil sie zur Duldung des Stollens verpflichtet gewesen seien. Die Duldungspflicht möge sich teilweise möglicherweise auch bei der Klägerin daraus ergeben haben, daß die betroffenen Eigentümer mit der Errichtung des Stollens einverstanden gewesen seien. Soweit das nicht der Fall gewesen sei und auch unabhängig von der Einwilligung habe sich die Duldungspflicht aus dem Luftschutzrecht ergeben, nach dem die zuständigen Dienststellen auch gegen den Willen der Eigentümer Luftschutzstollen hätten anlegen dürfen. Es sei außer Streit, daß der Stollen in der Pragstraße vom örtlichen Luftschutzleiter unter Zustimmung des Luftgaukommandos M. [REDACTED] gebaut worden sei.

Die Duldungspflicht sei spätestens jedoch mit der Zuschüttung (s.o.) der Stolleneingänge entfallen. Er sei dann nunmehr ein gefährliches Überbleibsel aus dem Krieg gewesen, an dessen Aufrechterhaltung kein Interesse mehr bestanden habe, wohl aber an seiner Beseitigung. Die Frage, ob und gegebenenfalls von wem die betroffenen Eigentümer die Beseitigung der Gefahr hätten verlangen können, müsse für sämtliche Eigentümer gleich beantwortet werden, also ohne Unterschied zwischen dem privaten Eigentümer und der Klägerin.

2. Da es sich bei dem Stollen um einen im Rahmen des sogenannten LS-Führer-Programms errichteten Stollen gehandelt habe, wie in dem Rechtsstreit H. [REDACTED] gegen E. [REDACTED] vom Landgericht Stuttgart geprüft und bejaht worden sei und auch von keiner Partei mehr bestritten werde, sei das Deutsche Reich Störer, wenn auch zunächst berechtigter Störer des Eigentums gewesen. Die Frage, ob es sich bei der nach dem Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 11. Juli 1939 den Gemeinden übertragenen Aufgabe für die Unterhaltung und Wartung der öffentlichen Luftschutzanlagen zu sorgen, um eine Auftrags- oder Selbstverwaltungsangelegenheit gehandelt habe, sei unerheblich, weil die Eigentumsstörung unabhängig von der Wartung und Unterhaltung des Stollens während des Krieges in dem Vorhandensein der Anlage selbst bestehe. Als tatsächlicher Vorgang sei die Eigentumsstörung auch von der Frage unabhängig, ob es sich bei dem Pionierstollen um eine sonderrechtsfähige Sache gehandelt habe und wem gegebenenfalls das Eigentum daran zugestanden habe.

3. Mit Wegfall der Erfüllungspflicht sei das Deutsche Reich auf Verlangen verpflichtet gewesen, die von der Anlage ausgehende Beeinträchtigung zu beseitigen, sobald die Duldungspflicht der Grundeigentümer weggefallen sei, also wenn nicht schon bei Kriegsende, so doch spätestens im Jahre 1946/47 mit der Zweckentfremdung und Unbrauchbarmachung der Stollenanlage. Da das Reich handlungsfähig und demzufolge zur Erfüllung des Anspruchs außerstande gewesen sei, habe die Durchsetzbarkeit des Beseitigungsanspruchs davon abgehangen, ob der Bund nach dem Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetz zu seiner Erfüllung verpflichtet gewesen sei.

a) Schuldner eines etwa bestehenden Beseitigungsanspruchs sei der Bund gewesen, da keiner der Ausnahmetatbestände des § 25 Abs. 2 AKG (anderer öffentlicher Rechts-

träger als Schuldner) Platz greife. Der Stollen sei als Pionierstollen nur provisorisch und nur mit Holzbrettern abgedeckt gewesen. Der Bundesgerichtshof habe im Urteil vom 9. März 1960, V ZR 189/58 (WM 1960, 461 ff = MDR 1960, 484 = NJW 1960, 1003) einen für Luftschutzzwecke errichteten Pionierstollen für sonderrechtsunfähig erachtet. Dieser Rechtsansicht sei beizustimmen. Außerdem wäre, meint das Berufungsgericht, das Sondereigentum an dem Stollen spätestens durch dessen Zweckentfremdung und Unbrauchbarmachung erloschen. Die Stollenanlage sei also von den die Rechtsnachfolge ehemaligen Reichsvermögens regelnden Gesetzesbestimmungen nicht berührt worden.

Ein etwaiger Übergang der Aufgaben der damaligen Luftschutzverwaltung (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG) könne nach § 2 des Luftschutzgesetzes vom 9. Oktober 1957 (BGBl I, 1696) den Übergang nur auf den Bund bedeuten, da trotz Mitwirkung der Länder und Gemeinden der Luftschutz Bundesaufgabe sei.

b) Der Beseitigungsanspruch sei auch nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu erfüllen gewesen, nämlich nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG, wegen der Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit der Passanten, was auf die Dauer nur durch die geschehene Stollenauffüllung habe bewirkt werden können.

c) Der Mangel des Eigentums an der Stollenanlage stehe entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs in dem erwähnten Urteil vom 9. März 1960 der Haftung der Bundesrepublik nicht entgegen. Die Erfüllung des Beseitigungsanspruchs sei in § 19 unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 unbedingt vorgeschrieben, ohne daß in jedem Fall die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2 AKG erfüllt sein müßten. Die Vorschrift bedeute nur, daß, wenn die Störung von einer Sache ausgehe, der Bund nur hafte, sofern das Eigentum an der störenden

Sache auf ihn selbst übergegangen sei. In anderen Fällen könne die Frage der Schuldnerstellung des Bundes nicht zu verneinen sein, weil der Bund nicht Eigentumsnachfolger des Reiches geworden sei. Eine Abstellung darauf, ob der Anspruch überhaupt zu erfüllen sei, könne auch nicht von der nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Frage des Eigentums abhängig gemacht werden, da das sachfremd wäre und willkürliche Ergebnisse zeitige.

4. Der demnach bestehende Anspruch gegen die Bundesrepublik auf Auffüllung des Stollens sei im öffentlichen Interesse durch die Klägerin erfüllt worden, so daß diese nach den §§ 683, 679, 670 BGB von der Beklagten Ersatz verlangen könne. Darauf, ob etwa ein von der Eigentumsstörung betroffener Grundstückseigentümer aus eigenen Mitteln die Störung beseitigen könne, komme es nach dem bereits erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs, dem sich das Berufungsgericht in diesem Punkt unter Aufgabe seines entgegengesetzten früheren Standpunktes anschließe, nicht an.

B.

Die Würdigung der Revisionsangriffe ergibt:

1. Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, Störer des Eigentums der Klägerin sei das Deutsche Reich gewesen, weil es sich bei dem Stollen nicht um einen Privatstollen, sondern um einen im Rahmen des sogenannten LS-Führer-Programms errichteten öffentlichen Stollen gehandelt habe. Es sei nicht ersichtlich, wie das Berufungsgericht zu dieser Feststellung gekommen sei. Die Rüge geht fehl. Die Parteien hatten sich, wie im Tatbestand des Berufungsurteils festgestellt wird (S. 5 BU), bereits vor dem Landgericht mit der Verwertung der Aussage des Zeugen K. im Prozeß H. gegen E.

einverstanden erklärt (dort Bl. 34), in dem dieser Zeuge ausgesagt hat, die Errichtung der Anlage habe zum Führerprogramm gehört. Dementsprechend hat schon das Landgericht festgestellt, daß der in Frage stehende Stollen im Rahmen des Luftschutzführerprogramms im Auftrag des Reichs errichtet worden sei, was bereits in der Klage behauptet worden war (S. 3). In der Berufungsbeantwortung ist auf das angefochtene Urteil und das erstinstanzliche Vorbringen der Klägerin in vollem Umfang Bezug genommen (Schriftsatz vom 1. Februar 1962, S. 6). Die Ausführungen des Berufungsgerichts (S. 10 BU), gegen die Feststellung werde von keiner der Parteien mehr angegangen, besagt nur, daß die festgestellte Tatsache von der Beklagten im zweiten Rechtszug nicht mehr bestritten worden sei. Angesichts dieser Feststellung kommt es nicht darauf an, ob die genannten Beilagen im zweiten Rechtszug zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Weder ein Verstoß gegen den Beibringungsgrundsatz nach § 128 ZPO noch ein solcher nach § 551 Abs. 1 Nr. 7 ZPO ist gegeben. Ebenso hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, nach § 139 ZPO noch Fragen an die Beklagte zu stellen, wie die Revision meint, da das Berufungsgericht den Punkt als unstreitig ansehen konnte.

2. Die Revision macht geltend, eine Störung (Beeinträchtigung im Sinn des § 1004 BGB) sei die Errichtung des Stollens einmal deswegen nicht gewesen, weil die Klägerin als Gemeinde ihn selbst errichtet habe und zu unterhalten gehabt habe, außerdem, wenn die Erbauung auf Grund hoheitlicher Anordnungen des Deutschen Reiches geschehen sein sollte, ein Hoheitsakt nicht unter § 1004 BGB fallen könne. Es ist hier ohne Bedeutung, ob bei Errichtung auf Grund hoheitlicher Inanspruchnahme während der Dauer der öffentlich-rechtlichen Bindung ein Anspruch aus § 1004 BGB nicht bestehen konnte, weil etwaige Beseitigungsansprüche

dem öffentlichen Recht hätten angehören müssen (vgl. Senatsurteil vom 13. Juni 1956, V ZR 153/54, NJW 1956, 1273). Mit der Entwidmung, die in der Verschließung der Eingänge in den Stollen durch Sprengung auf Anordnung der Besatzungsmacht lag, war jedenfalls ein etwaiger Anspruch auf Beseitigung der Folgen der Inanspruchnahme als einer fortbestehenden Beeinträchtigung nach § 1004 BGB entstanden (Féaux de la Croix, AKG § 19 B 2 S. 236/237), wenn dieser Anspruch nicht am Fehlen eines Verpflichteten scheiterte, was, wie noch zu erörtern, nicht der Fall ist. Die bürgerlich-rechtliche Natur des hier in Frage stehenden Folgenbeseitigungsanspruchs hat bereits das Landgericht zutreffend eben der Vorschrift des § 19 Abs. 2 AKG entnommen (S. 4 des Landgerichtsurteils). Unzutreffend ist auch die Vorstellung der Revision, es liege bei der Klägerin gewissermaßen eine Selbststörung vor, die Veranlassung gebe, die Klägerin anders zu behandeln als Private, in deren Grundstück der Stollen auch getrieben wurde. Das Berufungsgericht lehnt das mit Recht ab. Abgesehen davon, daß der örtliche Luftschutzleiter zufällig in Stuttgart damals ein staatlicher Polizeipräsident war, also kein Organ der Stadt, hätte auch ein Angehöriger der Verwaltung der Klägerin, wie ihre beim Bau beteiligten technischen Kräfte, nur auf Weisung des Reiches gehandelt. Die Beteiligung solcher Kräfte schließt demnach einen Anspruch aus § 1004 BGB nicht aus.

3. Das mehrfach erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 9. März 1960 beruhte auf der Auffassung, infolge der Handlungsunfähigkeit des Reiches könne dieses nicht Störer im Sinne des § 1004 BGB bei Inkrafttreten des AKG gewesen sein und es habe also überhaupt kein unmittelbarer Anspruch gegen das Reich bestanden (Féaux de la Croix, AKG § 19 C zu Abs. 2; Döll, AKG § 19 Anm. 4 vor a), so daß für die Haftung des Bundes es des Eigentums an dem Stollen oder doch der Einwirkungsmöglichkeit durch seine Verwaltung bedurft

hätte (§ 2 Nr. 3 AKG), bevor die Frage, ob der Anspruch zu erfüllen sei, nach § 19 zu prüfen wäre. An dieser Auffassung ist jedoch nicht festzuhalten. Mit den Vorinstanzen ist vielmehr der Sinn des § 19 Abs. 2 Nr. 1 dahin zu bestimmen, daß die Ansprüche (§ 1) gegen das Reich aus Verletzung oder Beeinträchtigung der im Eingang des Absatzes genannten Rechtsgüter zu erfüllen sind, die bestünden, wenn es nicht handlungsunfähig geworden wäre und die Erfüllung des Anspruchs zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. § 25 AKG gibt dann darüber Auskunft, wer Schuldner des Anspruchs ist. Das Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn man im Fall eines zusätzlichen originären Haftungsgrundes etwa aus dem Übergang des Eigentümers an der störenden Sache (BGHZ 29, 314, 317) das Eintreten einer ausschließlichen Haftung des in § 2 Nr. 3 AKG genannten Rechtsträgers annimmt, da auch unter § 2 Nr. 3 AKG fallende Ansprüche nach den §§ 19, 25 AKG zu beurteilen sind.

Mit Recht sieht der Berufungsrichter in der Schaffung des Hohlraums des Schachts die Grundursache des eingetretenen Gefahrenzustandes. Die dadurch geschaffene Einwirkung auf das Grundstück hat bis zur Entwidmung fortgedauert und würde gegen das Reich einen Anspruch auf Beseitigung nach § 1004 BGB ausgelöst haben, wenn das Reich handlungsfähig fortbestanden hätte. Daß in § 19 Abs. 2 Nr. 1 nicht etwa an Ansprüche gedacht ist, die schon bestanden als das Reich noch handlungsfähig war, zeigt die Anführung des § 1 in Verbindung mit der unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit in § 19 Abs. 2 Nr. 1, einer Gefahr, die erst vom Inkrafttreten des Gesetzes gerechnet werden kann ("erforderlich ist"). Die Störereigenschaft des Reiches hätte sich daraus ergeben, daß es den bestehenden beeinträchtigenden Zustand fort dauern ließ, obwohl die Klägerin als Eigentümerin

des betroffenen Grundstücks die Beseitigung durch Verfüllung ohne weiteres gestattet hätte. Auf das Eigentum an dem Stollen kommt es nicht an. Selbst wenn er im Eigentum der Klägerin selbst stehen sollte, was offen bleiben kann, stand dies einem Beseitigungsanspruch der Klägerin nicht entgegen, da bei einer Anlage die Erstreckung des Grundeigentums auf mit dem Grundstück verbundenes Material die Beeinträchtigung nicht ausschließt (Senatsurteil vom 9. März 1960, VI der Gründe). Auf die Bedenken der Revisionserwiderung gegen die Annahme eines Eigentums des Grundstückseigentümers am Luftschutzstollen im Senatsurteil vom 9. März 1960 braucht daher nicht eingegangen zu werden.

4. Nach § 25 Abs. 1 AKG ist Anspruchsgegner der Bund, wenn nicht die Ausnahme des Abs. 2 durchgreift. Letzteres ist nicht der Fall. Sollte der Stollen sonderrechtsfähig gewesen sein, ist nicht ersichtlich, wie er in die Verwaltung oder das Eigentum eines anderen Rechtsträgers als des Bundes übergegangen sein sollte. Auf Bedenken, die gegen die Auffassung des Berufungsgerichts bestehen könnten, ein Sondereigentum am Scheinbestandteil erlösche durch Zweckentfremdung und Unbrauchbarmachung (BGHZ 23, 57), braucht bei dieser Sachlage nicht eingegangen zu werden. Die einzige in Betracht kommende Verwaltung wäre die der Luftschutzangelegenheiten, die, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, Sache des Bundes ist. Das gilt auch für die Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 AKG, da hier die Verwaltungsaufgaben auf der Passivseite gemeint sind, nicht etwa die Verwaltungsaufgaben der zufällig einen öffentlichen Rechtsträger darstellenden Klägerin, etwa aus der Verkehrspolizei.

C.

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch sonst keinen zu Lasten der Beklagten gehenden von Amts wegen zu

beachtenden Rechtsirrtum erkennen lassen, erweist sich die Verurteilung der Beklagten als zu Recht geschehen. Die Revision der Beklagten war daher, wie die Berufung, mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag